

Rechte von Opfern ohne Aufenthaltsstatus: **WAS SIE ALS POLIZIST*IN WISSEN SOLLTEN**

Meine Polizeimarke
sehe ich als ein Zeichen
des Vertrauens der
Öffentlichkeit, die zu
tragen ich berechtigt bin,
solange ich der Ethik
des Polizeidienstes treu
bleibe.

*Aus: Ethikkodex für den
Polizeidienst der International
Association of Chiefs of Police
(IACP)*

Personen ohne
Aufenthaltsstatus,
die Opfer von
Verbrechen werden,
riskieren oftmals ihre
Abschiebung, wenn sie
Gewalttaten melden.
NGOs berichten, dass
dies der Fall einer
Sexarbeiterin war, die
mit am Hals gehaltenen
Messer vergewaltigt
wurde, und nach
einer Anzeige des
Vorfalls bei der Polizei
ihre Abschiebung
befürchten musste.

Quelle: Politics.co.uk

↑ Foto: ©Dreamstime

PICUM

PLATFORM FOR INTERNATIONAL COOPERATION ON
UNDOCUMENTED MIGRANTS

www.picum.org

1 **Verbessertes Vertrauen von Migrant*innengemeinschaften in die Polizei**

Der Umgang des Polizeivollzugsdienstes mit verschiedenen Gruppen der Gemeinschaft ist die Grundlage effektiver Polizeiarbeit.¹

In Europa fürchten viele Personen ohne gesicherten Aufenthaltsstatus die Polizei, anstatt sie als ihren Freund und Helfer anzusehen. Sie wenden sich mit ihren Anliegen lieber nicht an die Polizei, da sie wissen, dass sie dort keine Unterstützung erwartet, sondern vielmehr Festnahme und womöglich sogar Abschiebung.

Wenn Menschen glauben, dass sie von öffentlichen Institutionen nicht den gleichen Schutz bekommen wie andere, schadet das allen. Verbrechen werden nicht angezeigt, der Polizei wird die Verbrechensbekämpfung erschwert und Menschen, die sich an den Schwächsten der Gesellschaft vergehen, kommen ungestraft davon.

Personen ohne Aufenthaltsstatus sind daher einem größeren Risiko ausgesetzt, misshandelt oder ausgenutzt zu werden – oft mehrfach. Täter*innen merken, dass ihre Taten keine Folgen nach sich ziehen und nutzen den unsicheren Status der Opfer aus, um diese zu kontrollieren, zu manipulieren, davon zu überzeugen, dass sie kein Anrecht auf Hilfe haben, und ihnen mit Abschiebung oder Trennung von der eigenen Familie zu drohen, falls sie es wagen würden, die Vergehen anzuzeigen. Migrantinnen sind in besonderem Maße Misshandlungen ausgesetzt, da ihr Aufenthaltsstatus oftmals von dem ihres Ehemanns/Partners abhängig ist und sie oftmals in sehr informellen Sektoren arbeiten.

Intelligente Polizeiarbeit...

- › schafft Vertrauen in den verschiedenen Gruppen unserer Gesellschaft.
- › ermutigt Menschen in Situationen von Missbrauch oder Ausnutzung, etwas dagegen zu unternehmen, auch undokumentierte Frauen und Kinder.
- › schafft eine Grundlage des Vertrauens und notwendige Kontakte zur Ergreifung von Täter*innen, die sich an schutzbedürftigen Personen vergehen.
- › fördert die Sicherheit in den unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen durch ein Ende der Straffreiheit.
- › verbessert die Verbrechensprävention.
- › ermöglicht effizientere Ressourcennutzung.

¹ www.theiacp.org/TrustLegitimacy; www.theiacp.org/model-policy/model_policy/policy-citizen-contacts/.

Menschen ohne Papiere, die darüber hinaus einer ethnischen oder religiösen Minderheit angehören, sind oft mehrfachen Formen der Diskriminierung ausgesetzt. Sie werden einerseits Opfer von auf Vorurteile zurückgehenden Übergriffen, die in den meisten Fällen nicht angezeigt werden, und leiden andererseits unter ethnischem Profiling durch die Behörden.²

In einer Studie wird darüber berichtet, dass die Angehörigkeit zu einer ethnischen Minderheit sowie ein Migrationshintergrund die häufigsten Ursachen von Diskriminierung sind. Nur einer von acht der Befragten hat dabei den jüngsten Vorfall von Diskriminierung auch zur Anzeige gebracht.³

2 EU-Recht gibt allen Opfern die gleichen Rechte

Die EU-Richtlinie über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten (2012/29/EU) wurde am 25. Oktober 2012 verabschiedet. Die Mitgliedstaaten hatten bis November 2015 Zeit, um die Richtlinie umfassend in nationales Recht umzusetzen.

Die Rechte und Schutzmaßnahmen der Opferschutzrichtlinie gelten für *alle Opfer von Straftaten* in der Europäischen Union, ungeachtet des Aufenthaltsstatus des Opfers (Artikel 1), sowie für Strafverfahren, die in irgendeinem Mitgliedsaat der Union geführt werden (Erwägungsgrund 13), mit der Ausnahme von Dänemark, wo diese Richtlinie keine Anwendung findet (Erwägungsgrund 71). Dies umfasst auch Straftaten, die an der Grenze oder in Abschiebehaft begangen wurden.

Gemäß der Richtlinie muss allen Opfern von Straftaten mit Respekt und Würde begegnet werden. Sie haben ein Recht, freie und vertrauliche Unterstützungsleistungen in Anspruch zu nehmen, Zugang zu Schutz zu erhalten und die Möglichkeit zu bekommen, dem mit ihrem Fall verbundenen Strafverfahren beizuwohnen.

Die Richtlinie hebt insbesondere die Bedürfnisse von Opfern geschlechtsbezogener Gewalt sowie das Wohl von Opfern im Kindesalter hervor.⁴

Oftmals halten auch praktische Hindernisse wie Sprachbarrieren, Armut, soziale Ausgrenzung, mangelnde Kenntnis ihrer Rechte und mangelnder Zugang zu Rechtsbeistand Migrant*innen davon ab, Hilfe bei der Justiz zu suchen. Sie arbeiten oft in schlecht bezahlten, informellen Sektoren, wodurch die Dokumentation von Verstößen äußerst schwer ist.

„Es wurde von mehreren Fällen berichtet, in denen Opfer ohne Aufenthaltsstatus rassistischer Verbrechen bei ihrer Anzeige des Hassverbrechens festgenommen wurden oder aufgrund ihres fehlenden Aufenthaltsstatus Probleme bekamen.“

European Network Against Racism (Europäisches Netzwerk gegen Rassismus)

Die Richtlinie versteht unter einem Opfer (Artikel 2) jeden, der eine körperliche, geistige, seelische oder wirtschaftliche Schädigung als direkte Folge einer Straftat erlitten hat, sowie Familienangehörige einer Person, deren Tod eine direkte Folge einer Straftat ist. Viele der Rechte und Schutzmaßnahmen der Richtlinie sind unabhängig davon, ob das Opfer die Straftat bei der Polizei meldet oder sich in die strafrechtlichen Ermittlungen einbringt. Das Recht auf Zugang zur Opferunterstützung gilt für alle Opfer von Straftaten sowie für deren Familienmitglieder, nicht nur in Fällen von Mord oder Totschlag (Artikel 8). Der Status eines Opfers ist auch unabhängig davon, ob der Täter*innen ermittelt, gefasst, verfolgt oder verurteilt wurde (Erwägungsgrund 19).

„Es ist allgemein bekannt, dass die meisten Opfer von Hassverbrechen aufgrund vielfältiger Gründe nur selten Anzeige erstatten. Und wenn selbst EU-Bürger*innen zögern, Hassverbrechen bei der Polizei zu melden, dann kann man nur ahnen, wie sich undokumentierte Migrant*innen fühlen müssen, wenn sie fürchten, dass eine Anzeige ihnen keine Gerechtigkeit, sondern womöglich eher eine Abschiebung einbringt.“

Pro Igual, Zentrum zur Untersuchung von Menschenrechten

GESCHLECHTSBEZOGENE GEWALT UND UNOKUMENTIERTE FRAUEN

Die Richtlinie hebt die Bedürfnisse von Opfern geschlechtsbezogener Gewalt besonders hervor. Es wird deutlich gemacht, dass Frauen, die Opfer dieser Gewalt werden, und deren Kinder „wegen des bei dieser Art der Gewalt bestehenden hohen Risikos von sekundärer und wiederholter Viktimisierung, Einschüchterung und Vergeltung“ oft spezialisierte Unterstützung und besonderen Schutz benötigen (Erwägungsgrund 17).

Laut Artikel 9 umfassen die spezialisierten Dienste, die Mitgliedstaaten anbieten müssen, Notunterkünfte oder andere sichere Aufenthaltsorte zur Vermeidung wiederholter Viktimisierung, Einschüchterung und Vergeltung, sowie integrierte Unterstützung für Opfer von sexueller Gewalt, geschlechtsbezogener Gewalt und von Gewalt durch nahestehende Personen, einschließlich Unterstützung bei der Verarbeitung traumatischer Erlebnisse und Beratungsdienste.

Misshandelnde Partner informieren Frauen ohne oder mit einem von ihnen abhängigen Aufenthaltstitel oft bewusst falsch und drohen ihnen mit Abschiebung, dem Verlust des Sorgerechts für ihre Kinder oder damit, dass sie keine staatliche Unterstützung für die Unterbringung und den Lebensunterhalt mehr bekämen. Staatliche Stellen sollten sich dann bei eventuellen Eingriffen bewusst sein, dass diese Frauen jeglichen staatlichen Eingriff fürchten, um vorsichtig ihr Vertrauen zu gewinnen und die vom misshandelnden Partner aufgebauten Mythen zu entkräften.

Mehrere EU-Mitgliedstaaten haben auch das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Istanbulkonvention“) unterzeichnet, ein internationales Übereinkommen, das sich spezifisch mit Gewalt gegen Frauen beschäftigt. Die Istanbulkonvention gilt für *alle* Frauen, ohne Diskriminierung aufgrund ihres Aufenthalts- oder Migrationsstatus.

„In dieser Richtlinie geht es um ein Mindestmaß an Rechten für Opfer. Die Mitgliedstaaten können natürlich auch noch einen Schritt weiter gehen. Aber jene Mitgliedstaaten, welche keine solchen Bestimmungen haben, müssen den Menschen Europas – und mit Menschen Europas meine ich nicht nur die Staatsbürger*innen Europas, sondern alle Menschen, die in Europa sind, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus – Mindeststandards garantieren, um besonderen Bedürfnissen von Opfern gerecht zu werden.“⁵

Viviane Reding, ehemalige Vizepräsidentin der Europäischen Kommission

UNOKUMENTIERTE KINDER

Die Opferschutzrichtlinie lässt auch Kindern besondere Aufmerksamkeit zukommen. Laut der Richtlinie muss das Wohl des Kindes entsprechend dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes eine „vorrangige Erwägung“ sein. Und zwar nicht nur wenn das Kind selbst Opfer einer Straftat wird (Artikel 1), sondern auch wenn das Kind von einer Straftat betroffen ist, die beispielsweise gegen ein Elternteil oder Geschwister begangen wird (Erwägungsgründe 14 und 38).

Opfer im Kindesalter werden neben den Opfern von geschlechtsbezogener Gewalt als Personen aufgelistet, die aufgrund der Gefahr der wiederholten Viktimisierung besondere Unterstützung und besonderen Schutz benötigen. Undokumentierte Kinder oder Kinder, deren Eltern undokumentiert sind, bleiben bei Schutz und Rechten oftmals außen vor, da sie nur eingeschränkter Zugang zu Diensten haben und ihnen die Gefahr einer Festnahme oder Abschiebung droht, wenn sie um Hilfe bitten. Für undokumentierte Kinder besteht das zusätzliche Risiko, dass sie von ihren Eltern getrennt werden, wenn die Viktimisierung angezeigt wird.

3 Verbrechen sicher melden ist für Rechte der Opfer und für intelligente Polizeiarbeit ausschlaggebend

Die Möglichkeit, Verbrechen sicher bei der Polizei zu melden, ohne sich vor immigrationsspezifischen Folgen fürchten zu müssen, ist für die Wahrung des Zugangs zur Justiz und für den Schutz der Opferrechte der Richtlinie unabdingbar. So wird auch in diesen Personenkreisen Vertrauen aufgebaut und effektive Polizeiarbeit erst ermöglicht.

Im Fokus

Lokale Behörden fördern sichere Anzeigerstattung

In **Amsterdam** hat die Polizei aus Eigeninitiative die Maßnahme „*Veilige Aangifte*“ (Sichere Anzeige) geschaffen, in deren Rahmen undokumentierte Anwohner*innen über ihre Rechte informiert werden und ihnen die Möglichkeit gegeben wird, auf sicherem Weg Verbrechen anzuzeigen. Eine Sondereinheit besuchte einmal im Monat das Migrant*innenunterstützungszentrum *Wereldhuis*, um dort undokumentierte Migrant*innen zu treffen und deren Fragen zu wichtigen Themen wie Anzeigerstattung, Schutzanordnung und Gerichtsverfahren zu beantworten.

2016 wurde dieser langjährige Ansatz Amsterdams im Rahmen der Umsetzung der Opferschutzrichtlinie in den **Niederlanden** auf das ganze Land ausgeweitet, wie in einer Erläuterung zu den Änderungen des Strafgesetzbuches dargelegt wurde. In dieser Erläuterung wird betont, dass in den Niederlanden Opferschutzrechte für alle Opfer gelten, unabhängig ihres Aufenthaltsstatus. Undokumentierte Migrant*innen haben somit ebenso ein Recht darauf Anzeige zu erstatten, an Strafverfahren teilzunehmen und Zugang zu Unterstützungsdiensten zu bekommen, einschließlich der Opferhilfe der Niederlande, der Zentren für sexuelle Gewalt und medizinischer Betreuung.

In den **USA** verfolgen zahlreiche Städte und Gemeinden Ansätze⁵, mit denen sie formell oder informell den nationalen Einwanderungsbehörden weniger Unterstützung bei der Festnahme oder Abschiebung

Immer mehr Städte weltweit erkennen, dass die Kriminalisierung von Opfern kontraproduktiv ist, und setzen verstärkt auf den Aufbau konstruktiver Beziehungen mit den Migrant*innengemeinschaften, anstatt ihre Kapazitäten und Gelder in Maßnahmen zur Durchsetzung des Einwanderungsrechts zu stecken. Ebenso wie eine Frau, die einen Missbrauch zur Anzeige bringt, nicht erst dazu befragt wird, ob sie ihre Steuern und alle Strafzettel bezahlt hat, sollte sie auch nicht zu ihrem Aufenthaltsstatus Rede und Antwort stehen müssen. Sie wird als Opfer anerkannt und bekommt die volle Unterstützung, die ihr zusteht.

undokumentierter Personen zukommen lassen.⁶ **San Francisco** hat sich 1985 selbst zu „Stadt und County der Zuflucht“ gemacht, als die Bürgermeisterin der Stadt als Reaktion auf die verstärkte Einwanderung aus Zentralamerika eine Resolution unterzeichnete, gemäß der die städtischen Behörden gesetzestreue Salvatorianer*innen und Guatemalteke*innen nicht aufgrund ihres Einwanderungsstatus „diskriminieren oder deren Sicherheit oder Wohlergehen gefährden dürfen.“ Im Anschluss an diese Resolution wurde dann 1989 in einem einstimmig angenommenen Gesetz die Verwendung von Geldern oder Ressourcen der Stadt für die Durchsetzung des nationalen Einwanderungsgesetzes verboten. Es dürfen auch keine Informationen über den Einwanderungsstatus Einzelner erhoben oder weitergegeben werden, wenn dies nicht per Gesetz, Vorschrift oder Gerichtsentscheid erforderlich ist. Städtischen Beamt*innen, einschließlich Polizist*innen ist es damit auch verboten, „jegliche Person ausschließlich aufgrund von Herkunft oder Immigrationsstatus“ anzuhalten, zu befragen oder festzunehmen.⁷ Auch in anderen Bundesstaaten der USA wurden ähnliche Vorgehensweisen beschlossen. In **Oregon** wurde beispielsweise der Polizei und anderen staatlichen Stellen 2007 per Gesetz untersagt, ihre Ressourcen für die Verfolgung von Einwander*innen aufzuwenden, deren einziger Gesetzesverstoß darin liegt, keine Papiere zu haben. Bei Personen, die aufgrund einer Straftat festgenommen oder verurteilt werden, ist die Zusammenarbeit weiterhin zulässig.⁸

2 ENAR Shadow Report 2015-2016, [Racism and Discrimination in the Context of Migration in Europe](#).

3 FRA [Second European Union Minorities and Discrimination Survey – Main Results](#) (Dezember 2017).

4 Im offiziellen Leitfadens, der mit der Richtlinie einhergeht, wird hervorgehoben, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, „dass die in dieser Richtlinie festgeschriebenen Rechte nicht von einem legalen Aufenthaltstitel für ihr Hoheitsgebiet oder der Nationalität oder Staatsbürgerschaft des Opfers abhängig gemacht werden“. Hierbei wird insbesondere die gleiche Anwendung dieser Rechte in den Bereichen rassistische und ausländerfeindliche Hassverbrechen sowie geschlechtsbezogene Gewalt gegen undokumentierte Migrant*innen erwähnt.

5 Es gibt Schätzungen, dass über 200 Städte und Gemeinden ihre Unterstützung der nationalen Einwanderungsbehörden eingeschränkt haben. *Vgl.* beispielsweise Josh Harkinson, [„Actually, Sanctuary Cities are Safer“](#), *Mother Jones*, 10. Juli 2015.

6 Ebenda.

7 Das Gesetz wurde später dahingehend geändert, dass Polizist*innen den Einwanderungsbehörden undokumentierte Erwachsene melden durften, die wegen schwerer Straftaten festgenommen oder bereits verurteilt wurden. *Vgl.* [„Timeline: How San Francisco Became a Sanctuary City for Undocumented Immigrants“](#), CBS, 8. Juli 2015.

8 2017 ORS 5, §181A.820 [„Enforcement of federal immigration laws“](#).

4 Wie kann die Polizei undokumentierte Migrant*innen verstärkt zum Melden von Straftaten bringen?

› Vermeidung polizeilicher Maßnahmen, die vor dem Zugang zu Justiz und anderen Grundrechten abschrecken, und Vermeidung ethnischen Profilings

Maßnahmen zur Durchsetzung der Einwanderungsgesetze können unterschiedliche Formen annehmen: Personenkontrollen, Kontrollen am Arbeitsplatz, groß angelegte Razzien, Durchsuchungen in Unterkünften und Polizei-Kontrollen an Orten, an denen sich oftmals Migrant*innen aufhalten. So finden beispielsweise Polizeikontrollen bei Schulen, Gesundheitseinrichtungen, Beratungszentren, Kirchen oder anderen Orten statt, an denen Migrant*innen Unterstützung oder grundlegende Leistungen bekommen. Dadurch werden Migrant*innen von der Nutzung dieser so wichtigen Dienste abgeschreckt und ihr Vertrauen in die Polizei zerstört, was wiederum dazu führt, dass viele Straftaten nicht zur Anzeige gebracht werden.

Was kann die Polizei tun, um Opfer ohne Aufenthaltsstatus zu ermutigen, Verbrechen zu melden?

- › Vermeidung von Maßnahmen zur Festnahme, die sie vor der Nutzung grundlegender Einrichtungen wie Krankenhäusern und Schulen abschrecken
- › Vermeidung von Razzien oder Kontrollen auf Grundlage rassistischen oder ethnischen Profilings
- › Schaffung klarer Vorgaben, die Polizeibeamte davon abhalten, Opfer und Zeugen über ihren Einwanderungsstatus zu befragen oder diesen, wenn er ihnen bekannt werden sollte, an die Einwanderungsbehörden weiterzugeben
- › Schaffung von Kontakten mit Migrant*innengemeinschaften sowie mit Organisationen für Migrant*innen, um Vertrauen auf- und Vorbehalte gegenüber der Polizei abzubauen
- › Aufbau eines Netzwerks von Organisationen, an die Opfer ohne Aufenthaltsstatus verwiesen werden können, wenn sie Unterstützung benötigen
- › Umfassende Aufklärung von Straftaten, die gegen Personen ohne Aufenthaltsstatus begangen wurden
- › Fortbildungsangebote für Polizeibeamte, um sie über Opferrechte zu informieren und ihnen zu zeigen, wie sie angemessen auf die Bedürfnisse undokumentierter Opfer der unterschiedlichen Gemeinschaften reagieren können

Groß angelegte Polizeikontrollen, die auf Grundlage rassistischen oder ethnischen Profilings auf Migrant*innen ausgelegt sind, führen ebenfalls zu verstärktem Misstrauen in diesen Personenkreisen. Migrant*innen haben solche Situationen als „erschreckend, erniedrigend oder sogar traumatisch“ beschrieben.⁹ Es ist nicht schwer nachzuvollziehen, dass solche Erfahrungen Migrant*innen nicht gerade dazu ermutigen, als Opfer einer Straftat sich dann an eben diese Behörden zu wenden.

In manchen Ländern und Regionen wurde festgestellt, dass die Polizei unverhältnismäßig oft junge Menschen ausländischer Herkunft kontrolliert, da sie solche Kontrollen eher aufgrund ethnischen Profilings als aufgrund des Verhaltens der Personen durchführt. Dies führt zu mehr Diskriminierung und Ausschluss.¹⁰

„Die Festnahme von Migrant*innen in oder in der Nähe von grundlegenden Diensten wie Schulen oder Krankenhäusern hat mit die schwersten Auswirkungen auf die Wahrung der Grundrechte von Migrant*innen ohne geregelten Aufenthaltsstatus.“

Agentur der Europäischen Union für Grundrechte¹¹

› Schaffung klarer Vorgaben, die Polizeibeamte abhalten, Opfer und Zeugen über ihren Einwanderungsstatus zu befragen oder diesen an die Einwanderungsbehörden weiterzugeben, wenn er ihnen bekannt werden sollte

Amsterdam und San Francisco (vgl. obenstehendes *Im Fokus*) gehören neben Chicago, New York und zahlreichen anderen zu der immer weiter zunehmenden Zahl an Städten und Gemeinden, denen klar wurde, dass ihr Streben nach sicheren Gemeinschaften dadurch untergraben wurde, dass Menschen ohne regulären Aufenthaltsstatus wie Kriminelle behandelt werden. Ihnen wurde bewusst, dass die Kriminalisierung dieser Personenkreise zu mehr Vorurteilen gegenüber Migrant*innen und ethnischen Minderheiten führt, was wiederum zur Folge hat, dass diese verstärkt Opfer von Diskriminierung, Gewalt oder Ausbeutung werden. Sie haben sich entschieden, verstärkt mit diesen Gemeinschaften zusammenzuarbeiten und Probleme wie geschlechtsbezogene Gewalt, sexuelle Belästigung, Hassverbrechen und Ausbeutung von Arbeitskräften anzusprechen und anzugehen und dabei die Durchsetzung der Einwanderungsgesetze den Einwanderungsbehörden zu überlassen. Toronto war 2013 die erste Stadt Kanadas, die jedem in der Stadt, unabhängig vom Aufenthaltsstatus, Zugang zu den Dienstleistungen der Stadt gewährte. Sieben Jahre zuvor hatte die Polizei von Toronto einen neuen Verhaltenskodex angenommen, der besagt, dass undokumentierte Einwohner*innen „gleichen Zugang zu Diensten haben, ohne befürchten zu müssen, dass der Kontakt mit der Polizei zu Nachforschungen zu ihrem Einwanderungsstatus führt“. Solche Ansätze sind ein entscheidender erster Schritt zur Vertrauensbildung und müssen zur grundlegenden Polizeipraxis gehören, damit diese glaubwürdig bleibt.

9 Ebenda., S.11, 40.

10 Human Rights Watch (HRW), „The Root of Humiliation: Abusive Identity Checks in France“, 26. Januar 2012. Vgl. auch HRW, „France: Ruling against Ethnic Profiling“, 24. Juni 2015.

11 FRA (2011), Fundamental Rights of Migrants in an Irregular Situation, S. 44.

➤ **Fortbildungsangebote für Polizeibeamte, um sie über Opferrechte zu informieren und ihnen zu zeigen, wie sie angemessen auf die Bedürfnisse undokumentierter Opfer der unterschiedlichen Gemeinschaften reagieren können**

Ein zentraler Teil der Opferschutzrichtlinie ist, dass Amtsträger*innen – auch im Polizeidienst – die mit Opfern von Verbrechen in Kontakt kommen, Schulungen erhalten, um bei ihnen das Bewusstsein für die Bedürfnisse der Opfer zu erhöhen und sie in die Lage zu versetzen, einen „unvoreingenommenen, respektvollen und professionellen Umgang mit den Opfern zu pflegen“ (Artikel 25). Opfer haben auch das Recht auf eine individuelle Bewertung durch Menschen, die darauf geschult wurden zu erkennen, wer besonderer Schutzmaßnahmen bedarf. In der Richtlinie werden die Staaten dazu aufgefordert, bei der Erreichung dieses Ziels die Zivilgesellschaft zu unterstützen und mit ihr zusammenzuarbeiten.

Die Schulungen sollten zum Ziel haben, die aus der Richtlinie entstehenden Rechte der Migrant*innen zu erläutern und zu erklären, wie man deren Bedürfnisse besser ausmachen und angehen kann. Ebenso sollten sie dabei helfen, zunächst einmal *ausfindig zu machen, wer überhaupt ein Opfer ist*. Polizeibeamte, die in ihrer Ausbildung gelernt haben, Migrant*innen nur als *Täter*innen* zu sehen, fällt es womöglich schwer, diese Wahrnehmung zu ändern und sie als Opfer zu behandeln. Außerhalb des üblichen Rahmens haben die Behörden vielleicht auch Schwierigkeiten, Straftaten auszumachen, die weit verbreitete aber nicht so bekannte Formen der Ausbeutung betreffen, beispielsweise am Arbeitsplatz. Ebenso ist es nicht immer einfach, Verbrechen gegen Migrant*innen wie Hass, Diskriminierung oder andere auf nationaler Ebene verbotenen Benachteiligungen richtig einzuordnen.¹²

Die Schulungen sollten stets rund um das Herzstück der Richtlinie, die Nicht-Diskriminierung, aufgebaut sein. *Alle* Opfer von Straftaten sollten im gleichen Maße in den Genuss von Schutz und Rechten der Richtlinie kommen, ungeachtet ihres Einwanderungsstatus. Das bedeutet beispielsweise, dass Verbotsanordnungen mit gebührender Sorgfalt und ohne Diskriminierung aufgrund des Aufenthaltsstatus ausgestellt und durchgesetzt werden und dass gegen undokumentierte Personen begangene Straftaten umfassend verfolgt werden. Die Richtlinie erläutert auch die negativen Auswirkungen rassistischer oder ethnischer Profilings im Umgang mit Migrant*innengemeinschaften, durch die Vertrauen untergraben wird und einzelne Personen abgeschreckt werden, sich an die Behörden zu wenden.

Für weitere Informationen zum ‚Firewall‘ Konzept, siehe: <http://picum.org/firewall/>

12 Vgl. beispielsweise HRW, „Everyday Intolerance: Racist and Xenophobic Violence in Italy,“ 21. März 2011.

13 FRA (2013), *Fundamental rights-based police training: A manual for police trainers*. Siehe auch das Webinar „Apprehension of Irregular Migrants: Dos and Don’ts“, das am 19. Mai 2015 von CEPOL (Europäische Polizeischule) organisiert wurde, unter Beteiligung von FRA und PICUM.

14 Europarat (1993), *Police Training Concerning Migrants and Ethnic Relations: Practical Guidelines*.

Im Fokus

EU Leitfaden für Polizeischulungen

2013 hat die **Agentur der Europäischen Union für Grundrechte** in Zusammenarbeit mit dem **Verband Europäischer Polizeischulen** und dessen Netzwerk nationaler Polizeiakademien ein Handbuch für Polizeischulungen herausgegeben, um menschenrechtskonforme Polizeiarbeit zu fördern und das Vertrauen zwischen der Polizei und den Gemeinschaften, denen sie dient, zu stärken. Im Handbuch werden die Rechte auf Nichtdiskriminierung, Würde und Leben hervorgehoben und es umfasst auch praktische Aktivitäten, die zeigen, wie diese Schlüsselkonzepte in der Praxis umgesetzt werden können – beispielsweise nichtdiskriminierende Polizeiarbeit in vielfältigen Gesellschaften mit beträchtlichem Anteil an Migrant*innen.¹³

Auch der **Europarat** hat einen Leitfaden für die polizeiliche Ausbildung zu den Themen Migrant*innen und ethnische Beziehungen herausgegeben, um damit „im Polizeidienst eine gleiche und faire Behandlung aller Mitglieder der Öffentlichkeit gemäß ihrer individuellen Bedürfnisse“ zu fördern und „jegliche Form der Diskriminierung zu bekämpfen“.¹⁴

➤ **Entwicklung eines Netzwerks von Organisationen, an die Opfer ohne Aufenthaltsstatus verwiesen werden können, wenn sie Unterstützung benötigen**

Mitgliedstaaten müssen ein Mindestmaß an Leistungen anbieten und sicherstellen, dass Opfer von Straftaten über entsprechende Dienste informiert und mit diesen in Kontakt gebracht werden. Die durch die Richtlinie garantierte Unterstützung kann ganz akut die Sicherheit und das Überleben undokumentierter Opfer garantieren und auch langfristig zu ihrem Wohlergehen beitragen, indem Beistand geleistet und die Wahrscheinlichkeit einer erneuten Viktimisierung reduziert wird. Die Polizei kann hierbei in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft eine wichtige Rolle spielen, indem sie undokumentierte Opfer von Straftaten mit spezialisierten Unterstützungsdiensten in Kontakt bringt. Um dies effektiv leisten zu können, müssen die Beamt*innen mit den Bedürfnissen dieser Personengruppe ebenso vertraut gemacht werden wie mit den wichtigsten nationalen und lokalen Organisationen, welche gegebenenfalls Rat, Beistand, Vertretung oder Unterstützung leisten können.

Mit Unterstützung von:

SIGRID RAUSING TRUST

 OPEN SOCIETY FOUNDATIONS



Dieses Dokument entstand mit finanzieller Unterstützung des EU-Programms für Beschäftigung und soziale Innovation „EaSI“ (2014–2020). Für nähere Informationen, siehe: <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=1081&langId=de>. Die in dieser Veröffentlichung enthaltene Information gibt nicht zwangsläufig die offizielle Position der Europäischen Kommission wieder.